



II-2617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/82-I/6/91

5. Juli 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

10521AB

Parlament
1017 Wien

1991 -07- 08

zu 10321J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und
Freundinnen haben am 10. Mai 1991 unter der Nr. 1032/J an mich
eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EWR-Ver-
tragsunterzeichnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Können Sie ausschließen, daß der Abschluß der EWR-Verträge eine Veränderung oder Auflösung des österreichischen Atomsperrgesetzes zur Folge haben könnte?
- 2. Sollte eine mögliche Veränderung oder Auflösung des österreichischen Atomsperrgesetzes absehbar sein, welche Maßnahmen setzen Sie dagegen, bzw. welche Auswirkungen könnte eine Veränderung oder Auflösung des Atomsperrgesetzes nach sich ziehen?
- 3. Würde die Erhebung des Atomsperrgesetzes in den Verfassungsrang an der Ausgangssituation etwas ändern?
- 4. Wie sehen Sie die Realisierungsmöglichkeit für die Pläne eines kernenergiefreien Mitteleuropas im Fall einer beabsichtigten Unterzeichnung der EWR-Verträge?
- 5. Befürchten Sie negative Auswirkungen auf die österreichische Anti-Atom-Politik im Fall eines EWR-Vertrags-

- 2 -

abschlusses, sowohl betreffend das Auftreten nach außen, als auch z.B. betreffend mögliche Nukleartransporte durch Österreich, mögliche Verpflichtung zur Beteiligung an europäischen Kernforschungsprojekten, die Lagerung und Konditionierung ausländischer radioaktiver Abfälle oder die Übernahme höherer Strahlengrenzwerte bei Lebensmitteln bzw. den Import von Lebensmitteln mit höheren als den österreichischen Grenzwerten?

6. Österreich ist seit 1961 Mitglied der Europäischen Kernenergieagentur in NEA. Auf welche Art äußert sich die Mitarbeit und Mitgliedschaft Österreichs, in welchen Abständen finden Sitzungen statt bzw. wieviele Mitglieder oder Vertreter entsendet Österreich?
7. Welche finanziellen Leistungen erbrachte Österreich für die NEA seit 1961?
8. Ist die NEA im Besitz von Störfallberichten aus kerntechnischen Anlagen?
9. Hat Österreich Zugriff zu diesen Berichten bzw. wie oder von wem kann diese Zugriffsmöglichkeit genutzt werden?
10. Welchen Sinn sehen Sie in der Mitgliedschaft Österreichs in der NEA hinsichtlich Schaffung eines kernenergiefreien Mitteleuropas?
11. Welche Vorstöße im Rahmen der NEA bezüglich kernenergiefreies Mitteleuropa haben Sie bereits unternommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Selbst im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) würde sich für Österreich kein Erfordernis einer Änderung oder Aufhebung des Bundesgesetzes über das Verbot der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich, BGBl.Nr. 676/1978, ergeben. Umso weniger würde sich dieses Problem im Fall einer Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stellen, zumal diesbezüglich eine Einbeziehung des Anwendungsbereichs des EURATOM-Vertrags nicht vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1028/J.

- 3 -

Zu Frage 6:

Vorweg und allgemein ist festzustellen, daß die Kernenergieagentur der OECD (NEA) in keiner Art und Weise mit dem EWR-Vertrag in Verbindung steht. Sollte unter dem Begriff "Europäische Kernenergieagentur" ein diesbezüglicher Schluß gezogen worden sein, so beruht er auf falschen Voraussetzungen.

Bei einer früheren Antragsbegründung (Nr. 242/A(E)) sowie auch bei der vorliegenden Anfrage zur NEA wurden von den Fragestellern überholte Bezeichnungen verwendet, die auch Eingang in Nationalratsprotokolle oder andere offizielle Schriftstücke gefunden haben, wodurch Mißverständnisse über die NEA entstanden sind.

Ich möchte daher zunächst folgende Klarstellung vornehmen: Die Europäische Kernenergieagentur mit dem Akronym ENEA, das für European Nuclear Energy Agency steht, wurde im Jahr 1957 durch Ratsbeschuß der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit - OEEC für Organization for European Economic Cooperation - gegründet. Am 20. September 1961 ist als Nachfolgeorganisation der OEEC durch Inkrafttreten der entsprechenden Konvention die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - OECD für Organization for Economic Cooperation and Development - geschaffen worden. Nach dem Beitritt Japans zur OECD wurde im Jahr 1972 die Bezeichnung von Europäischer Kernenergieagentur auf Kernenergieagentur der OECD - NEA für Nuclear Energy Agency - geändert.

Die Mitarbeit Österreichs in der NEA wird durch deren Statut und die operativen Grundsätze bestimmt, die in weiterer Folge die Grundlage für das mittelfristige und jährliche Arbeitsprogramm der NEA bilden. Der seit 5. April 1978 statutenmäßig verankerte Zweck lautet:

"Unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von nuklearen

- 4 -

Sprengvorrichtungen zu verhindern, hat die Agentur den Zweck, die Entwicklung der Produktion und Verwendung von Kernenergie, einschließlich der Anwendung von ionisierenden Strahlen, für friedliche Zwecke durch die Teilnehmerstaaten im Wege der Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und einer Harmonisierung der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zu fördern."

Der geltende Zweck unterstreicht also die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und somit auch das öffentliche Interesse in den Mitgliedsstaaten bei der Frage, inwieweit die Entwicklung der Produktion und Verwendung der Kernenergie in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu fördern ist. In Österreich gilt das Kernenergieverbotsgesetz als Ausdruck des öffentlichen Interesses, das auch der NEA hinlänglich bekannt ist.

Die Zielsetzung, die Verbreitung von nuklearen Sprengvorrichtungen zu verhindern, ist seit dem Inkrafttreten und für die Geltungsdauer des Vertrags zur Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, dessen Einhaltung von der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) überprüft wird, sistiert worden, da alle Mitgliedstaaten der NEA auch der IAEO angehören.

Der Aufgabenbereich der NEA wird nicht allein durch den allgemeinen Zweck definiert. Die operativen Grundsätze, die ebenfalls im NEA-Statut verankert sind, postulieren, daß die NEA durch ihre Tätigkeit zur erhöhten Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt vor radioaktiven Strahlen beizutragen hat, weiters zur verbesserten Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zur verbesserten Anwendbarkeit der von ihr entwickelten Vertragswerke betreffend die internationale zivile Haftung bei nuklearen Unfällen.

Die allfällige Mitarbeit an den verschiedenen Aufgabenbereichen der NEA findet durch Teilnahme österreichischer Delegierter an den Sitzungen der Technischen Komitees statt.

- 5 -

Das Leitungsgremium der NEA tagt zweimal jährlich, an den Sitzungen nimmt ein Vertreter Österreichs teil.

Zu Frage 7:

Die NEA ist eine relativ kleine Teilorganisation der OECD mit derzeit 58 Mitarbeitern. Die finanziellen Leistungen der Mitgliedstaaten sind jeweils in den Beiträgen zur OECD insgesamt enthalten. Für die Periode von 1985 bis 1991, also für 7 Jahre, betrug der österreichische Beitrag S 6.026.119,50, das sind durchschnittlich S 860.874,21 pro Jahr. Für die davorliegenden Jahre wäre die Beitragsnachberechnung aufgrund der Aktenlage nur unter unverhältnismäßig hohem zeitlichen Aufwand durchführbar.

Zu Frage 8:

Die NEA ist seit 1980 im Besitz von Berichten über Störfälle in kerntechnischen Anlagen, die auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden; seit 1988 besteht zwischen der NEA und der IAEA eine Vereinbarung, wonach auch Nicht-Mitgliedstaaten der NEA Störfallberichte zur Verfügung stellen.

Zu Frage 9:

Die in Österreich dafür zuständigen Stellen haben zu den vertraulich klassifizierten Störfallberichten Zugriff.

- 6 -

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Mitgliedschaft Österreichs in der NEA wird von mir als Möglichkeit gesehen, die Idee der Schaffung eines kernenergiefreien Mitteleuropa in den relevanten internationalen Gremien einzubringen. Die NEA, als Teilorganisation der OECD, verfügt über erhebliche Möglichkeiten, den technologischen Stand der Kernenergiegewinnung sowie die gesellschaftspolitische Akzeptanz zur Diskussion zu stellen und in Arbeitsgruppen Detailfragen zu behandeln.

Ich sehe daher in der Mitgliedschaft Österreichs in der NEA eine nicht zu vernachlässigende Möglichkeit, unseren politischen Standpunkt in die fachliche Diskussion einzubringen und auch die technischen Probleme, die uns aus der Nähe zu existierenden Kernkraftwerken bekannt sind, in den jeweiligen Fachgremien zur Sprache zu bringen.

In den Leitungsgremien der NEA haben sich die österreichischen Vertreter bisher, zusammen mit Vertretern anderer Staaten, erfolgreich dagegen verwahrt, daß die NEA als Plattform für die Propagierung der Kernkraftnutzung benutzt wird.

